

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Biplast AG, CH-8589 Sitterdorf

1. Allgemeines

1.1 Die folgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen. Abweichungen müssen schriftlich vereinbart werden. Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit unseren Allgemeinen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben.

1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote

2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Der Liefervertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware zustande.

2.2 Beschreibungen des Liefergegenstandes in Prospekten, Preislisten und ähnlichem sind ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung unverbindlich. Das gleiche gilt für Zeichnungen, Gewichts-, Mass- und Leistungsbeschreibungen. Muster stellen nur den durchschnittlichen Ausfall dar. Handelsübliche produkt-, material- oder beschaffungsbedingte Abweichungen im Ausfall der Ware sind berechtigt und gelten als vereinbart.

2.3 Offerten, Angebote sowie Konzepte haben eine Gültigkeit von 3 Monaten. Zwischenzeitliche Preisänderungen sind vorbehalten.

2.4 Designs und Konzepte, die im Rahmen von Angeboten erstellt werden, bleiben unser Eigentum, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt.

3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk, sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt wurde. Post-, Eilgut- und Expresssendungen gehen zu Lasten des Bestellers. Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge nachträglicher Bestellungenänderung wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

3.2 Die Verpackung ist, sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung nichts anderes erwähnt wird, im Preis inbegriffen. Paletten und Boxen werden ausgetauscht bzw. weiterverrechnet.

3.3 Preisvorbehalt: Ändern sich die unseren Preisen zugrunde liegenden Kostenfaktoren, so können Preisanpassungen vorgenommen werden.

3.4 Bei Exportaufträgen werden zusätzlich zu den Transportkosten Pauschalen für Zollabfertigung, Erstellung der Zolldokumente und Disposition verrechnet.

4. Zahlung

4.1 Der Rechnungsbetrag ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu beanspruchen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.2 Voraussetzung für die Annahme und Ausführung eines Auftrages sowie die Einhaltung der Lieferfrist ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Sollten uns nach Vertragsabschluss von einer Bank oder Auskunft Mitteilungen zukommen, die begründete Zweifel in dieser Hinsicht gestatten, so sind wir berechtigt, nachträglich Sicherheitsleistungen zu verlangen oder von unseren Lieferverpflichtungen zurückzutreten, ohne dass der Besteller irgendwelche Ansprüche geltend machen kann. Mangelnde Kreditwürdigkeit gilt auch als gegeben, wenn der Besteller eine fällige Rechnung nicht bezahlt. Ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

4.3 Für Werkzeuge sind mindestens 50% bei Auftragsbestätigung und der Rest nach Gutbefund der Musterlieferung zu zahlen. Vor der Nullserie sind jedoch 100% zu zahlen.

4.4 Zahlungen müssen auf das angegebene Bankkonto erfolgen. Zahlungen an Angestellte sind nicht zulässig, ausser bei Barzahlungen am Hauptsitz.

4.5 Bei Zahlungsverzug können neue Zahlungskonditionen für sämtliche offenen Aufträge festgelegt werden.

4.6 Sobald eine nicht bezahlte Rechnung eines Kunden vorliegt und weitere Bestellungen offen sind, haben wir das Recht auf eine Liefersperre, Mahngebühren sowie das Recht, künftige Bestellungen nur noch gegen Vorkasse zu tätigen.

5. Lieferung und Lieferfristen

5.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Mit Übergabe an den Spediteur geht die Gefahr auf den Besteller über.

5.2 Transportschäden müssen vom Besteller gegenüber dem Spediteur geltend gemacht werden.

5.3 Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart. Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns von unseren Lieferpflichten.

5.4 Abrufaufträge und Rahmenkontrakte werden speziell vereinbart und können zu Kostenfolgen bei Änderungswünschen führen.

5.5 Werden Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen, können die noch nicht bezogene Menge in Rechnung gestellt und deren Abnahme gefordert werden.

5.6 Bei Teillieferungen werden die Transport- und Verpackungskosten pro Teillieferung verrechnet.

5.7 Bei Rahmenaufträgen oder Kontrakten muss es nicht sein, dass wir bereits das gesamte Material bei uns physisch vorhanden haben. Wir haben das Recht, dieses tranchenweise zu beschaffen.

6. Vorarbeiten, Lithographien, Werkzeuge

6.1 Vorarbeiten wie Skizzen und Muster werden separat in Rechnung gestellt, falls keine Bestellung erfolgt. Sie bleiben unser Eigentum.

6.2 Werkzeuge, Peripherie, Maschinenteile und Druckschablonen sind Eigentum des Lieferanten und werden ausschliesslich für Bestellungen des Bestellers verwendet.

6.3 Die Werkzeuge werden für Nachbestellungen sorgfältig aufbewahrt und gepflegt. Die Aufbewahrungspflicht erlischt nach 5 Jahren seit der letzten Lieferung.

6.4 Änderungen an Werkzeugen während oder nach Auftragserteilung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Mindestmengen / Mehr- und Minderlieferungen

7.1 Bei allen mit einem Mengenpreis bezeichneten Artikeln sind die Mindestbestellmengen einzuhalten, die je nach Artikel variieren können.

7.2 Biplast AG behält sich für Artikel mit Mengenpreis eine Mehr- bzw. Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Stückzahl vor.

7.3 Bei veredelten Produkten (z.B. Sleeve, Siebdruck, Etikettieren) kann es je nach Ausschuss zu einer Abweichung von +/-10% kommen. Wir sind stets bestrebt, die genaue Anzahl zu liefern.

7.4 Bei Bestellmengen unter 10.000 Stück kann die Unter- und Überlieferung mehr als 10% betragen.

7.5 Wenn der Kunde ein Angebot mit einer Jahresmenge annimmt und wir Handelsware disponieren, ist der Kunde verpflichtet, diese abzunehmen.

7.6 Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Mengen können durch den Besteller nicht beanstandet werden. Es kann jederzeit zu Einheitenwechsel kommen (z.B. aufgrund von Maschinenwechsel aufgrund Kapazität).

7.7 Ausschusskosten bei Sleeves oder Etiketten, die vom Kunden zur Verfügung gestellt oder selbst eingekauft werden, sind zu Lasten des Kunden.

8. Versand- und Transportrisiko / Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Nutzen und Gefahr gehen auf den Besteller über, sobald die bestellte Ware das Lieferwerk verlässt.

8.2 Wird die Annahme oder der Versand durch das Verhalten des Bestellers verzögert, trägt dieser Nutzen und Gefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Versandbereitschaft.

8.3 Lagerkosten können auch verrechnet werden, wenn der Geschäftspartner nicht am bestätigten Liefer- bzw. Abholdatum die Ware in den Abholzonen abholt.

8.4 Euro-Paletten müssen zu gleicher Qualität getauscht werden. Sofern dies nicht der Fall ist, erlauben wir uns die Verrechnung zu den aktuellen Marktpreisen.

8.5 Diese AGB gelten im Rahmen des Incoterms 2020-Regelwerks.

9. Rücknahmen

9.1 Für falsch oder zu viel bestellte Ware besteht grundsätzlich keine Rücknahmepflicht. In Ausnahmefällen kann die Rücksendung von Ware mit dem Lieferanten vereinbart werden, bedarf aber in jedem Fall dessen vorgängiger schriftlicher Genehmigung.

9.2 Stimmt der Kunde der Rücknahme zu, ist er berechtigt, eine Umtriebsentschädigung geltend zu machen.

9.3 Bei Auslistung oder Beendigung des Auftragsverhältnisses werden Entsorgungskosten und der vollumfängliche Warenwert verrechnet, sofern noch Ware für den expliziten Auftrag vorhanden ist.

10. Projekte und Prototypen

10.1 Die Kosten für die vom Lieferanten im Auftrag des Bestellers angefertigten Muster und Prototypen werden entweder nach Aufwand oder zu einem in der Auftragsbestätigung festgelegten Preis verrechnet.

10.2 Projekte, Vorstudien, Prototypen und Muster bleiben in jedem Fall Eigentum der Biplast AG und dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden.

10.3 Musterungen von speziellen Konfigurationen können jederzeit verrechnet werden.

11. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung

11.1 Der Besteller muss Muster- und Probeabzüge prüfen. Für nachträgliche Fehler übernehmen wir keine Verantwortung.

11.2 Branchenübliche Abweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart.

11.3 Der Besteller muss die Ware bei Empfang auf Mängel prüfen und diese innerhalb von 8 Tagen schriftlich anzeigen. Spätere Beanstandungen von Falschlieferungen werden abgelehnt.

11.4 Bei rechtzeitig gerügten Mängeln erfolgt nach unserer Wahl entweder eine Neulieferung ordnungsgemässer Ware oder eine Vergütung des Minderwerts.

11.5 Biplast AG haftet nicht für Transportschäden. Transportschäden sind sofort dem Transportführer anzuzeigen. (je nach Lieferkondition)

11.6 Der Besteller hat uns Gelegenheit zu bieten, die beanstandete Ware zu überprüfen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, entfallen seine Gewährleistungsansprüche.

11.7 Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 6 Monate ab Anzeige der Bereitschaft der Ware zur Abnahme. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in dieser Frist, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine längere Frist vereinbart. Jede weitergehende Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

11.8 Eine Mängelmeldung kann durch Biplast AG abgelehnt oder auch als nicht zu bearbeiten deklariert werden, wenn von unserem Partner keine Muster, Chargennummer zur Rückverfolgung oder Beweise zur Verfügung gestellt werden, um die Nachprüfung zu ermöglichen.

12. Haftungsbeschränkungen

Unsere Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmässig vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Datenverlust oder sonstige mittelbare Schäden sowie für untypische Folgeschäden ist ausgeschlossen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den Besteller bestehenden Forderungen unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, uns über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich zu informieren. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen tritt der Besteller hiermit sicherungshalber an uns ab. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des

Bestellers zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

14. Datenschutz

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und verarbeitet. Der Besteller erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist. Der Besteller hat das Recht, jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu verlangen und diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist CH-8589 Sitterdorf (Sitz unseres Unternehmens).

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16. Force Majeure (Höhere Gewalt)

Alle Fälle höherer Gewalt sowie andere unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie Naturkatastrophen, Krieg, Streik, behördliche Massnahmen oder ähnliche Umstände, die ausserhalb unserer Kontrolle liegen, befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von unseren Lieferverpflichtungen. Während dieser Ereignisse und einer angemessenen Anlaufzeit nach ihrem Ende sind wir berechtigt, die Lieferungen und Leistungen zu verzögern oder ganz oder teilweise einzustellen, ohne dass dem Besteller daraus Ansprüche auf Schadensersatz erwachsen. Werden durch die genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

18. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen



der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Bei den Formulierungen innerhalb unserer Geschäftsbedingungen sind unter Besteller, Kunden oder Lieferanten als dergleichen zu verstehen inklusive deren Bedeutung.

Stand: Juni 2024

Biplast AG CH-8589 Sitterdorf